



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List, LL.M.
Rechtsanwältin

An das
Bundesverwaltungsgericht Wien
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

per webERV

Wien, 09.09.2024
5073/17 - /FL - 121804.doc

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

GZ: W118 2294814-1

Beschwerdeführer:

1. Ing. Hans Binder
Zwillinggasse 1
1190 Wien

2. Mag. Sieglinde Binder-Knoll
Zwillinggasse 1
1190 Wien

3. Umweltorganisation „PRO THAYATAL“
Mostbach 25
3820 Mostbach

4. Elisabeth Rehor
Meyerbeergasse 24
1210 Wien

5. Mag. Andrea Stecher, MBA
Meyerbeergasse 24
1210 Wien

6. Bettina Preisinger
Koloniestraße 14/88
1210 Wien

7. Liane Reiss
Georgistraße 107
1210 Wien

8. Peter Bindberger
Votelinistraße 1
1210 Wien

9. Franz Zlabinger
Am Hubertusdamm 90
1210 Wien

10. Viktoria Zlabinger
Am Hubertusdamm 90
1210 Wien

11. Albert Adorjan
Schwaigergasse 19/4/36
1210 Wien

12. Katharina Redelsteiner
Schwaigergasse 19/4/36
1210 Wien

13. Eberhard Ollrom
Bloschgasse 3
1190 Wien

14. Manfred Dummer
Georgstraße 106
1210 Wien

15. Mag. Thomas Steiner
Zwillinggasse 1
1190 Wien

16. Eva Wenninger
Georgstraße 139
1210 Wien

17. Edith Hutter
St. Georg Platz 4

18. Irene Erlsbacher
Schüttau 21
1190 Wien

19. Marion Scharnreithner
Weißwolffgasse 70
1210 Wien

20. Sabina Troskot
Am Hubertusdamm 84
1210 Wien

21. Dr. Maria Wieger
Gerstlgasse 8/4
1210 Wien

22. Martin Kalinowski
Jungherrnsteig 2/6
1190 Wien

23. Sabine Kalinowski-Daneke
Jungherrnsteig 2/6
1190 Wien

24. Viktor Haderlein
Am Hubertusdamm 78
1210 Wien

25. Mag. Miriam Mikschofsky
Überfuhrstraße 23
1210 Wien

26. Karin Brauner
Am Hubertusdamm 76
1210 Wien

27. Ernst Brauner
Am Hubertusdamm 76
1210 Wien

28. Michael Pelikan
Am Hubertusdamm 80
1210 Wien

29. Elisabeth Pelikan
Am Hubertusdamm 80
1210 Wien

30. Renate Cizek
Am Hubertusdamm 10
1210 Wien

31. Anna Powolny
Überfuhrstraße 3
1210 Wien

32. Karin Vogl
Am Hubertusdamm 40
1210 Wien

33. Marina Fröhlich
Georgstraße 50
1210 Wien

34. David Laister
Georgstraße 50
1210 Wien

35. Maria Fröhlich
Maulwurfasse 15
1210 Wien

36. Fröhlich Erich
Maulwurfasse 15
1210 Wien

37. Helga Pelikan
Heuschreckengasse 3
1210 Wien

38. Kurt Pelikan
Heuschreckengasse 3
1210 Wien

39. Friederike Vogl
Kormorangasse 7
1210 Wien

40. Johann Vogl
Kormorangasse 7
1210 Wien

41. Benedikt Pfneisel
Wildnergasse 96
1210 Wien

42. Victoria Vogl
Wildnergasse 96
1210 Wien

43. Helga Radek
Wildnergasse 96
1210 Wien

44. Magdalena Satke
Weissenwolffgasse 68
1210 Wien

45. Franz Etzenberger
Wildnergasse 76
1210 Wien

46. Evelyne Etzenberger
Wildnergasse 76
1210 Wien

47. Johann Gutscher
Wildnergasse 115
1210 Wien

48. Marion Gutscher
Wildnergasse 115
1210 Wien

49. Dr. Sabine Röckel
Pichelwangergasse 23/11
1210 Wien

50. Robert Schlosser
Georgstraße 89
1210 Wien

51. Michaela Schlosser
Georgstraße 89
1210 Wien

52. Gordana Karanovic
Georgstraße 131
1210 Wien

53. Alexander Kastinger
Georgstraße 131
1210 Wien

54. Larissa Pappenscheller
Georgstraße 100A
1210 Wien

55. DI Birgit Nadler
Am Hubertusdamm 8
1210 Wien

56. Gerda Jesch
Malvengasse 12
1210 Wien

57. Günter Fettingner
Votelinstraße 2
1210 Wien

58. Sylvia Fettingner
Votelinistraße 2
1210 Wien

59. Dominik Fettingner
Votelinistraße 2
1210 Wien

60. Anna Nepl
Maulwurfgasse 17
1210 Wien

61. Brigitte Oberndorfer
Wildnergasse 40
1210 Wien

62. Gabriele Mohr
Votelinistraße 1
1210 Wien

63. Peter Bindberger
Votelinistraße 1
1210 Wien

64. Ingrid Csar
Georgstraße 133
1210 Wien

65. Maryam Eid
Georgstraße 125
1210 Wien

66. Mohamed Eid
Georgstraße 125
1210 Wien

67. Maria Diesner
Hühnersteig 8
1210 Wien

68. Hermine Mandl
Entensteig 4
1210 Wien

69. Silvia Lenk
Malvengasse 11
1210 Wien

70. Marianne Etzenberger
Wildnergasse 129
1210 Wien

71. Mariella Scharnreithner
Leopold-Kohl-Straße 1/33
1220 Wien

72. Maria Müller
Georgstraße 95
1210 Wien

73. Manuel Müller
Georgstraße 95
1210 Wien

74. Sabine Berchtold Ressler
Waldbachsteig 13
1190 Wien

75. Serafina Ressler
Waldbachsteig 13
1190 Wien

76. Flora Ella Berchtold
Waldbachsteig 13
1190 Wien

77. Ing. Coen Bussink MSc.
Jungherrnsteig 2/9
1190 Wien

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien
ADVM-Code P131434
Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO

mitbeteiligte Partei: Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH

vertreten durch: Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

belangte Behörde: Wiener Landesregierung
Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
Dresdnerstraße 45
1200 Wien

wegen: Bescheid der belangten Behörde vom 14.05.2024, GZ:
623823-2024;

Stellungnahme zur Beschwerdebeantwortung

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2024, zugestellt am 27.08.2024, wurde den Beschwerdeführern die Beschwerdebeantwortung mit der Aufforderung übermittelt, sich dazu binnen zwei Wochen zu äußern.

Aus diesem Grund erstatten die Beschwerdeführer binnen offener Frist nachfolgende

Stellungnahme

zu den nachfolgenden Punkten in der Beschwerdebeantwortung vom 24.07.2024 und führen wie folgt aus:

1. Anwendung der alten Rechtslage des UVP-G 2000 (bis zur Novelle BGBl. I Nr. 26/2023) und Unionsrechtswidrigkeit

Wie bereits in der Beschwerde vom 19.06.2024 ausgeführt, erachten die Beschwerdeführer die Anwendung der alten Rechtslage des UVP-G 2000 (bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023) durch die belangte Behörde als rechtswidrig.

Die UVP-Richtlinie erwähnt den **Begriff „Seilbahn“ jedoch explizit** (siehe dazu Beschwerde vom 19.06.2024 S. 23f.)

Die Beschwerdeführer haben auch bereits in ihrer Beschwerde ausgeführt, dass die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen“ erfasst. Gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten

Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang I Z 12 des UVP-Gesetzes 2000 festgelegt.

Gemäß Artikel 4 der UVP-RL sind die im Anhang II angeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß Punkt 12 lit a) des Anhangs II sind alle Seilbahnen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Richtlinie wurde jedoch ungeachtet des eindeutigen Wortlautes bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023 nur unzureichend umgesetzt, zumal im österreichischen UVP-G 2000 bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023 **lediglich Seilförderanlagen zur Erschließung von Schigebieten als UVP-pflichtige Vorhaben angeführt sind**. Gerade die „**Seilbahn Kahlenberg**“ soll jedoch **ganzjährig genutzt** werden. In dem Erkenntnis des BVwG vom 31.03.2022, Zl. W234 22228145-1, wurde sogar festgehalten, dass die Seilbahn an mindestens 361 Tagen pro Jahr zu betreiben ist.

Die Einschränkung des österreichischen UVP-G 2000 bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023 (deren Rechtslage die belangte Behörde in dem angefochtenen Bescheid anwendet) auf **die „Erschließung von Schigebieten“ führt dazu, dass jegliche andere Seilbahnen nicht von dem UVP-G 2000 umfasst sind**. Darüber hinaus umfasst Anhang I Z 12 lit c UVP-G 2000 nur jene „Seilförderanlagen“, mit denen eine Erschließung des Schigebietes zusammenhängt. **Dies widerspricht jedoch der UVP-RL, da diese keinesfalls in Anhang II Z 12 lit a Seilbahnen zur Erschließung von Schigebieten umfasst, sondern alle Seilbahnen (!)**.

Der gegenständliche Seilbahntatbestand (Spalte 3 Z 10 lit i) wurde mit BGBl I 2023/26 neu in den Anhang 1 eingefügt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Einführung des neuen Tatbestandes folgendermaßen begründet (Hervorhebungen nicht im Original):

„Gemäß der UVP-Richtlinie ist der Projekttyp Seilbahnen sowohl aufgrund seiner Nennung in Anhang II Z 10 lit. h) („Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die

ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen“) als auch in Z 12 lit. a) („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht zu prüfen. **Damit sind sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten von der UVP- Richtlinie erfasst.“**

Sogar in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird klargestellt, dass von der UVP-Richtlinie sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten erfasst sind.

Die UVP-Richtlinie hat daher in Anhang II Z 12 lit a generell „Seilbahnen“ aufgenommen. **Folglich kommt bei einer Anwendung der alten Rechtslage** (bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023) aufgrund dessen Unionsrechtswidrigkeit, **eine unmittelbare Anwendung der UVP-RL in Betracht und ist die geplante Seilbahn Kahlenberg einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.**

Wenn die mitbeteiligte Partei nun vorbringt, dass die in Anhang II Z 12 lit a UVP-RL angeführten „Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“ ausschließlich im Zusammenhang mit Anlagen zur Ausübung des Schisports erfasst, dann verkennt sie die unionsrechtswidrige und unzureichende innerstaatliche Umsetzung und interpretiert die Richtlinie falsch.

Auch das das Projekt unter der Kategorie „FREMDVERKEHR UND FREIZEIT“ angeführt ist, kann nicht als Argument dazu dienen, dass das gegenständliche Projekt keiner UVP zu unterziehen ist, da mit einer falschen Kategorisierung somit jedes Projekt einer UVP Pflicht entzogen werden könnte.

Die Gegenseite behauptet zwar, dass keine unzureichende Umsetzung der UVP Richtlinie durch innerstaatliches Recht vorliegen würde, begründet dies aber nur unzureichend mit dem Nebensatz, dass die von den Beschwerdeführern vorgebrachten erläuternden Erklärungen nicht auf den gegenständlichen Fall des

Anhang II Z 12 lit a UVP-RL anzuwenden seien. Eine rechtliche Begründung bringt die mitbeteiligte Partei jedoch nicht vor.

2. Unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie

In diesem Zusammenhang ist deshalb nochmals auf die Ausführungen der Beschwerdeführer in Bezug auf die unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie zu verweisen.

Nach dem Wortlaut des Anhang I Z 12 lit a UVP-G 2000 sind Seilbahnen (wie die Seilbahn Kahlenberg) per se nicht von dem UVP-G 2000 umfasst, wenn damit nicht unmittelbar eine Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten verbunden ist. Auch Anhang I Z 12 lit b und c UVP-G 2000 umfassen nur unter bestimmten Bedingungen die UVP-Pflicht von „Seilförderungsanlagen“, wenn eine Erschließung eines Schigebietes oder die Errichtung von Pisten beabsichtigt ist. Aus diesen Gründen kann sich nach der alten österreichischen Rechtslage (bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023, welche die belangte Behörde rechtswidrig anwendet) für die „Seilbahn Kahlenberg“ keine UVP-Pflicht ergeben.

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) erfasst in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen“. Gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang 1 Z 12 des UVP-Gesetzes 2000 festgelegt. In Verbindung mit Z 10 (Eisenbahnstrecken) ergibt sich für Seilbahnen nach österreichischem Recht eine UVP-Pflicht nur in Verbindung mit der Erschließung von Schigebieten. Im Übrigen erfolgte die nationale Umsetzung der UVP-RL 2011/92/EU mit dem UVP-G 2000.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 regelt die UVP-Pflicht von Schigebietsvorhaben. Ein solches Vorhaben zielt entweder auf die Erschließung (Neuerrichtung) oder auf die Erweiterung (Änderung) eines Schigebiets ab.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 erfasst Seilbahn- und Schleppliftprojekte nicht per se, sondern nur dann, wenn sie mit der Erschließung oder Erweiterung von bestimmten Schigebieten in Verbindung stehen (*Köhler/Schwarzer*, UVP-G Anhang 1 Rz 28). Liegt eine UVP-pflichtige Erschließung vor, sind die damit verbundenen Aufstiegshilfen Teil des Gesamtvorhabens. Schigebietserschließungen und Erweiterungen setzen aber nicht notwendig ein Beförderungsanlagenprojekt voraus.

Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch die Regelung entgegen Art 2 Abs 1 der UVP-Richtlinie, Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie nicht unionsrechtskonform umgesetzt, weil Anhang I Z 12 UVP-G 2000 Seilbahnen nicht umfasst. Die Begriffe der „Liftrasse“ und der „Seilförderungsanlagen“ lassen keinen Spielraum für eine richtlinienkonforme Interpretation im Sinne einer UVP-Pflicht des vorliegenden Vorhabens. Selbst bei Auslotung des äußersten Wortsinns ist unstrittig, dass Seilbahnen per se bis zur Novelle des UVP-G 2000 (BGBl. I. Nr. 26/2023) nicht in das UVP-G 2000 aufgenommen wurde, aber dies zwingend bereits mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie erfolgen hätte müssen.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist evident, dass aufgrund des Umfangs der Eingriffe und Baumaßnahmen, der Modalitäten des Baus und dem Aspekt, dass die „Seilbahn Kahlenberg“ einen massiven Eingriff in die Natur darstellt, die „Seilbahn Kahlenberg“ im Sinne des Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie als „Seilbahn“ qualifiziert werden muss, wenn das BVwG die „alte“ Rechtslage (bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023) anwenden sollte.

Diese Ansicht wurde auch in der in der Beschwerde erwähnten naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 04.03.2024 festgehalten. Demnach stellt das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine massive Beeinträchtigung der Umwelt

(vor allem des Naturschutzes dar) und unterliegt zweifelsfrei bei rechtskonformer Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **einer UVP-Pflicht**.

Bezüglich den Ausführungen unter Punkt 1.2.7. missinterpretiert die mitbeteiligte Partei das Vorbringen der Beschwerdeführer. Es geht darum mit der Rechtsprechung des BVwG vom 28.1.2022, GZ: W104 2240490-1/135E, aufzuzeigen, dass eine unmittelbare Anwendung der UVP-Richtlinie auch in anderen Verfahren geboten scheint. Durch die angeführte Rechtsprechung soll daher eine ähnliche ungenügende Umsetzung der UVP-Richtlinie aufgezeigt werden. In der zitierten Entscheidung des BVwG (GZ: W104 2240490-1/135E) ging es um ein Vorhaben gemäß Anhang I UVP-Richtlinie. Verfahrensgegenständlich geht es um ein Vorhaben gemäß Anhang II UVP-Richtlinie. Dasselbe gilt für die Ausführungen der mitbeteiligten Partei unter Punkt 1.2.8.

3. Autonome Auslegung der UVP-Richtlinie

Wie die Beschwerdeführer bereits in ihrer Beschwerde vorgebracht haben, sind unionsrechtliche Begriffe unter Berücksichtigung von Wortlaut und Ziel der jeweiligen Vorschrift grundsätzlich autonom auszulegen, um eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Unionsrechts zu verhindern (Vgl. EuGH 18. 1. 1984, C-327/82, *Ekro* Rn 11; EuGH 19. 9. 2000, C-287/98, *Linster* Rn 43; EuGH 9. 11. 2000, C-287/98, *Yiadam* Rn 43; EuGH 6. 2. 2003, C-245/00, *SENA*, Rn 23; EuGH 12. 10. 2004, C-55/02, *Kommission/Portugal* Rn 45; EuGH 27. 1. 2005, C-188/03, *Junk* Rn 27 bis 31; EuGH 23. 7. 2006, C-306/05, *SGAE*, Rn 31; EuGH 18. 10. 2007, C-195/06, *Österreichischer Rundfunk*, Rn 24).

Dies gilt auch für die Begriffsbestimmungen der UVP-Richtlinie. Ob ein bestimmter Tatbestand der UVP-Richtlinie erfüllt wird, ist daher ausschließlich nach unionsrechtlichen Kriterien zu beurteilen und kann nicht davon abhängen, wie er nach nationalem Recht zu qualifizieren ist (Vgl. zB EuGH 11. 1. 2001, C-76/99,

Kommission/Frankreich, Rn 26; EuGH 16. 1. 2003, C-315/00, *Maierhofer*, Rn 26).

Der EuGH hat wiederholt klargestellt, dass die Begriffe der EU-Richtlinien autonom, das heißt unabhängig von der Bedeutung, welche ihnen im nationalen Recht beigelegt wird, auszulegen sind (Vgl zB EuGH 18. 1. 1984, C-327/82, *Ekro*, Rn 11; 19. 9. 2000, C-287/98, *Linster*, Rn 43; 9. 11. 2000, C-287/98, *Yiadom* Rn 43; 6. 2. 2003, C-245/00, *SENA*, Rn 23; 12. 10. 2004, C-55/02, *Kommission/Portugal*, Rn 45; 27. 1. 2005, C-188/03, *Junk*, Rn 27 bis 31; 23. 7. 2006, C-306/05, *SGAE*, Rn 31). Auf dem Boden des Unionsrechts sind gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden, so weit wie möglich im **Lichte des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen** (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/03/0104). Nach der Rechtsprechung des EuGH folgt aus dem Gebot der einheitlichen Anwendung des Rechts der Union wie auch aus dem Gleichheitssatz, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, somit auch der UVP- Richtlinie, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (VwGH 24.5.2012, 2008/03/0173).

In diesem Zusammenhang behauptet die mitbeteiligte Partei, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer keine Relevanz hätten, weil Seilbahnen nicht unabhängig von ihrem Standort erwähnt werden, sondern in einem Zug mit „Skipisten“ und „Skiliften“ unter der Kategorie „Fremdenverkehr und Freizeit“.

Hier interpretiert die mitbeteiligte Partei den Begriff der „Seilbahn“ allerdings falsch. Die UVP-RL geht mit ihrer Formulierung ja gerade nicht davon aus, dass Seilbahnen nur in Verbindung mit Skigebieten zu sehen sind. Bei dieser Interpretation würde sich der Begriff „Skilifte“ der UVP-RL erübrigen.

Der Begriff „Seilbahnen“ muss in diesem Zusammenhang gerade abstrahiert von Skiinfrastruktur gesehen werden. Wie auch schon in der Beschwerde vorgebracht,

kann daher einzig und allein gemäß dem Telos der UVP-Richtlinie geprüft werden, ob eine Seilbahn im Sinne der UVP-RL vorliegt oder nicht.

Hätte der Unionsrechtsgesetzgeber ausschließliche Seilbahnen innerhalb von Skigebieten gemeint, so hätte er die Richtlinie auch in dieser Form formuliert.

Das der Begriff der „Seilbahnen“ abhängig von ihrem Standort in einem Skigebiet erwähnt ist, ist eine Fehlinterpretation der mitbeteiligten Partei und lässt sich nicht aus der UVP-RL herauslesen.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde und der mitbeteiligten Partei ein Vorhaben im Sinne des Anhang II Z 12 der UVP-RL.

Die Mitgliedstaaten müssen daher nach ständiger Judikatur des EuGH die UVP-RL so ausführen, dass sie in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die die Richtlinie im Hinblick auf ihr wesentliches Ziel aufstellt, das nach Art. 2 Abs. 1 darin besteht, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden

Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch entgegen Art 2 Abs 1 der UVP-Richtlinie das wesentlichste Ziel der UVP-Richtlinie nicht umgesetzt, da Seilbahnen außerhalb von Schigebieten bis zur Novelle des UVP-G 2000 BGBl. 26/2023 nicht unionsrechtskonform umgesetzt wurden.

Da das Vorhaben unter Anhang II der UVP-Richtlinie zu subsumieren ist, ist auch die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass das Vorhaben keiner UVP bzw keiner Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, weil die „alte Rechtslage“ anzuwenden sei, unrichtig.

Das Vorhaben der mitbeteiligten Partei ist bei richtlinienkonformer Anwendung und unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des EuGH, als „Seilbahn“ im Sinne des Anhang I Z 12 UVP-Richtlinie zu subsumieren, weshalb eine Einzelfallprüfungspflicht jedenfalls besteht.

4. Geänderte Rechtslage (UVP-G 2000; Novelle 2023)

Die mitbeteiligte Partei behauptet, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer zum Ministerialentwurf zur UVP-G Novelle 2023, BGBl I 26/2023 „schlichtweg“ falsch seien.

Ausgeführt haben die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde, dass im Ministerialentwurf eingestanden wurde, dass **der Begriff der „Seilbahnen“ trotz der ausdrücklichen Normierung in der UVP-Richtlinie unionsrechtswidrig keinen Eingang in das UVP-G 2000 genommen hat**. Erfreulicherweise wurde daher mit der Novellierung des UVP-G 2000 (BGBl 26/2023) endlich der Begriff der „Seilbahn“ im Sinne der UVP-Richtlinie in das UVP-G 2000 aufgenommen. Dem UVP-G 2000 ist somit seit der Novellierung zu entnehmen, dass Anhang I Z 10 lit i UVP-G 2000 **Seilbahnen außerhalb von Schigebieten umfasst**.

Die mitbeteiligte Partei führt dabei einen Auszug aus dem Ministerialentwurf an, dem zu entnehmen ist, dass Seilbahnen in und außerhalb von Skigebieten von der UVP-RL umfasst sind. Es geht aus dem Ministerialentwurf klar hervor, dass auf Seilbahnen außerhalb von Skigebieten „vergessen wurde“ und diese ergänzt werden sollen.

Wie die mitbeteiligte Partei hier zu einem anderen Schluss kommt, ist nicht verständlich.

Nach der nunmehr in Kraft getretenen Novelle zum UVP-2000 (Novelle BGBl. I Nr. 26/2023) erfüllt das Vorhaben der mitbeteiligten Partei unzweifelhaft den Tatbestand des **Anhangs I Z 10 lit i UVP-G 2000**, welcher wie folgt lautet:

Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird.

Es handelt sich bei dem gegenständlichen Vorhaben unstrittig um den Neubau einer Seilbahn zur Personenbeförderung außerhalb eines Schigebiets mit einer schrägen Länge von mehr als 3 km und es sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet Döbling (LGBl. für Wien Nr. 21/1990) und Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf (LGBl. für Wien Nr. 21/2105) betroffen.

Anhang I Z 10 lit i UVP-G 2000 idgF (Novelle BGBl. I Nr. 26/2023) wäre damit jedenfalls erfüllt. Gemäß der geltenden Rechtslage, Anhang I Z 10 lit i UVP-G 2000, ist eine Einzelfallprüfungspflicht der „Seilbahn Kahlenberg“ jedenfalls zu bejahen.

Die belangte Behörde vertritt die Rechtsansicht, dass jedoch die alte Rechtslage wegen der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 greift.

Nunmehr werden die Übergangsbestimmungen teilweise dazu genutzt unionsrechtswidrige Vorgehensweisen in diesem Übergangszeitraum zu legitimieren. **Dies widerspricht jedoch der UVP-Richtlinie, da die Mitgliedstaaten bereits mit dem Inkrafttreten der UVP-Richtlinie (bzw den dort festgelegten Umsetzungsfristen) verpflichtet sind, diese unionsrechtskonform umsetzen.** Wenn nunmehr der nationale Gesetzgeber im Laufe der Zeit stets durch gewisse Verfahren auf die Unionsrechtswidrigkeit des nationalen Gesetzes hingewiesen wird, dürfen Übergangsbestimmungen wie zB § 46 Abs 29 Z 4 UVP-G 2000 nicht dazu führen, UVP-pflichtige Vorhaben von dieser UVP-Pflicht auszunehmen.

Die mitbeteiligte Partei hält eine Subsumtion der Projektkategorie „Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der

Personenbeförderung dienen“ nicht möglich, weil sich aus dem Wortlaut der Projektkategorie ergebe, dass ausschließlich schienengeführte Verkehrsmittel erfasst seien.

Diese Argumentation der mitbeteiligten Partei macht keinen Sinn, wenn doch sogar der von der mitbeteiligten Partei vorgebrachte Ministerialentwurf ausführt, dass gemäß § 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003 Seilbahnen de lege Eisenbahnen sind.

Seilbahnen sind somit klar unter „Hängebahnen oder ähnlichen Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung“ dienen zu subsumieren.

Zu den übrigen Ausführungen der Beschwerdeführer in Bezug auf die Übergangsbestimmungen hält die mitbeteiligte Partei nur fest, dass diese unionsrechtskonform seien. Eine stichhaltige rechtliche Begründung dazu lässt sie vermissen, weshalb auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen wird.

5. Anregung der Beantragung eines Vorabentscheidungsverfahrens durch den EuGH

Die mitbeteiligte Partei vertritt die Ansicht, dass sich ein Vorabentscheidungsverfahren erübrigen würde, weil die Projektkategorie des Anhang II Z 12 lit a UVP-RL nur im Zuge mit „Skipisten“ und „Skiliften“ erfasst und die Rechtslage daher eindeutig sei.

Wie bereits oben ausgeführt, beruht diese Ansicht nur auf der Fehlinterpretation der mitbeteiligten Partei. Es geht gerade nicht aus dem Wortlaut der UVP-RL hervor, dass der Begriff „Seilbahn“ abhängig von ihrem Standort in einem Skigebiet zu verstehen ist.

Da eben eine Unklarheit über die Auslegung des Begriffs „Seilbahnen“ besteht, halten die Beschwerdeführer weiterhin ihre Anregung einer Beantragung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH aufrecht.

6. Zusammenfassung

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die Hauptargumentation der mitbeteiligten Partei dafür, dass „Seilbahnen“ keiner Prüfung nach dem UVP-G zu unterziehen sind, ist, dass der Begriff „Seilbahnen“ nicht eigenständig zu interpretieren, sondern stets im Zusammenhang mit Skigebieten zu verstehen ist.

Als Argumentation dafür führt die mitbeteiligte Partei lediglich aus, dass der Begriff unter derselben Kategorie in der UVP-RL wie die Begriffe „Skipiste“ und „Skilifte“ geführt wird.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich durch diese Interpretation der mitbeteiligten Partei der Begriff des „Skilift“ erübrigt.

Weder aus der UVP-Richtlinie noch aus der Regierungsvorlage ergibt sich eine solche Interpretation.

Der gegenständliche Seilbahntatbestand (Spalte 3 Z 10 lit i) wurde mit BGBl I 2023/26 neu in den Anhang 1 eingefügt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Einführung des neuen Tatbestandes folgendermaßen begründet (Hervorhebungen nicht im Original):

„Gemäß der UVP-Richtlinie ist der Projekttyp Seilbahnen sowohl aufgrund seiner Nennung in Anhang II Z 10 lit. h) („Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen“) als auch in Z 12 lit. a) („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht zu prüfen. **Damit sind sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten von der UVP- Richtlinie erfasst.“**

Sogar in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird klargestellt, dass von der UVP-Richtlinie sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten erfasst sind.

Die UVP-Richtlinie hat daher in Anhang II Z 12 lit a generell „Seilbahnen“ aufgenommen. **Folglich kommt bei einer Anwendung der alten Rechtslage** (bis zur Novelle BGBl. I. Nr. 26/2023) aufgrund dessen Unionsrechtswidrigkeit, **eine unmittelbare Anwendung der UVP-RL in Betracht und ist die geplante Seilbahn Kahlenberg einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.**

**Ing. Hans Binder
u.a.**